

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 63/2025

I. Produktübergreifendes

**Hinweis zu Prolongationstext der KfW ab 30.09.2025 / Entfall
Vorfälligkeitsentschädigung (VfE)-freie außerplanmäßige (apl)-
Tilgungen**

II. Wohnwirtschaft

**1. Überlassung separate Mitteilung von Adress- und / oder
Namensänderungen**

**2. Nutzung der FG-Center Funktion „ Bestätigung nach Durchführung
(BnD)“ einreichen und Tilgungszuschuss beantragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

I. Produktübergreifendes

**Hinweis zu Prolongationstext der KfW ab 30.09.2025 / Entfall
Vorfälligkeitsentschädigung (VfE)-freie außerplanmäßige
(apl)-Tilgungen**

Mit unserer Hausbankenmitteilung HB 44/2025 vom 30.06.2025 haben wir Sie bereits über den Entfall des VfE-freien apl-Rechtes informiert. Die KfW haben Rückfragen zur geltenden Regelung und zum Prolongationstext erreicht, worauf sie gern nochmal Bezug nimmt.

Das VfE-freie apl-Recht bestand bislang in folgenden Produkten: 123, 129, 130, 132, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 151, 152, 153, 154, 155, 304. Dies entfällt nun auch für alle Darlehen der oben genannten Produkte, die ab dem 30.09.2025 zur erstmaligen oder weiteren Prolongation anstehen.

Die im Prolongationsangebot erwähnte notwendige Zustimmung der KfW zur außerplanmäßigen Tilgung gilt für alle von der Neuregelung betroffenen Darlehen **ohne weitere Voraussetzungen** als erteilt. Einzelfallprüfungen und -entscheidungen seitens der KfW werden nicht vorgenommen.

Dies gilt auch für die Erlaubnis, dem Endkreditnehmer im Rahmen der Festlegungen der KfW eine Entschädigungssumme zu berechnen. Die bestehenden Prozesse für die Berechnung der VfE gelten unverändert in der Form weiter, die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegt ist.

Bei Bestandsdarlehen, bei denen das Recht zur außerplanmäßigen Tilgung ohne VfE nach der Prolongation bereits vereinbart wurde, gilt diese Vereinbarung bis zum nächsten Prolongationstermin unverändert weiter. Dann entfällt auch hier das kostenfreie apl-Recht und es besteht auch für diese Darlehen die Pflicht zur Zahlung einer VfE bei außerplanmäßiger Tilgung.

II. Wohnwirtschaft

1. Überlassung separate Mitteilung von Adress- und / oder Namensänderungen

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Pflege ihres Datenbestandes bitten wir Sie, Änderungsmitteilungen über Adress- und / oder Namensänderungen einzeln und damit unabhängig von anderen Aufträgen (z. B. Anträge auf Änderung des Tilgungsplanes) zu erteilen. Grundlage für eine Information an die KfW ist Ziffer 10 (1) der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite – Kreditinstitute.

Bei mehreren Aufträgen senden Sie uns bitte über FG-Center jeweils separate Schreiben zu. Ein Bestätigungsschreiben der KfW bzw. uns erfolgt in der Regel nicht.

2. Nutzung der Bankendurchleitung Online (BDO)-Funktion „Verwendungsnachweis (Bestätigung nach Durchführung (BnD)) einreichen und Tilgungszuschuss beantragen“

Die KfW verzeichnet aktuell eine stetige Abnahme der Nutzung des digitalen Services für die Übermittlung der wohnwirtschaftlichen Bestätigungen nach Durchführung (BnD).

Stattdessen werden zunehmend öfter BnD „konventionell“ eingereicht (Übersendung per Post) ohne dass nach Analyse der KfW ein notwendiger Anlass auf Basis der zugrundeliegenden Verfahrensbeschreibungen vorliegt.

Für bestimmte KfW-Förderprodukte wird zusätzlich ein Erlass (Tilgungszuschuss) gewährt, welcher an einen korrekten Verwendungsnachweis geknüpft ist. Die Prüfung der BnD und die Verbuchung des Tilgungszuschusses erfolgen zum Teil automatisiert.

Nur durch die Nutzung des digitalen Service-Angebotes über FG-Center und der Möglichkeiten der automatisierten Bearbeitung verkürzt sich die Prozessdurchlaufzeit.

Wir bitten bei Vorliegen der Voraussetzungen die „BnD“ immer über FG-Center einzureichen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams Förderkredite stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Chantal Rech

i. V. Sabine Brunk